

# **Satzung des Fischereivereins Kirn 1938 e.V.**

## **§1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen "Fischereiverein Kirn 1938 e.V.". gegründet am 01.Juni 1938.
2. Sitz des Vereins ist Kirn.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Betreiben des Angelsports zur Hebung und Förderung der Sportart, verbunden mit sportlichen Übungen und Leistungen verwirklicht. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die Hege des Fischbestandes und die Pflege und Reinerhaltung seiner Gewässer im Sinne des Umweltschutzes.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat. Der Verein besteht aus aktiven, passiven und jugendlichen Mitgliedern. Mit der Aufnahme unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Entscheidungen des Vorstandes. Passive Mitglieder sind entweder freiwillig passiv oder passive

Neumitglieder bis zur Aktivierung durch den Vorstand.

2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme in den Verein ist das ganze Jahr über möglich, nicht nur zu einem bestimmten Termin. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Bei freiwilligem Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen, etc.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden,
  - a) wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedbeitrages oder sonstiger Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät. Mit der 2. Mahnung ist der letzte Zahlungstermin zu benennen und der Ausschluss anzudrohen.
  - b) wenn es wiederholt Ordnungswidrigkeiten nach §62 des Landesfischereigesetzes (LFischG) begangen hat,
  - c) wenn es wegen einer Straftat nach § 293 StGB rechtskräftig verurteilt wurde oder wenn es sich in irgendeiner Weise vereinschädigend verhält. Ein Vereinschädigendes Verhalten liegt u.a. vor, wenn ein Mitglied trotz Schriftlicher Abmahnung weiterhin gegen Bestimmungen dieser Satzung,

Beschlüsse der Mitgliederversammlung, oder gegen die Anordnungen des Vorstandes verstoßen wird.

- d) wenn es bei Gewässerverpachtung versucht, Pachtgebote gegen und über die des Vereins abzugeben, mit dem Hintergrund, dem Verein die Gewässerstrecke zu nehmen.
  - e) wenn es alleine oder mit anderen Personen den Versuch zur Gründung eines Konkurrenzvereines unternimmt.
  - f) Der Vorstand kann vor einem Ausschluss zunächst eine zeitlich begrenzte Sperre festlegen, während dieser Zeit ist dem Mitglied die Ausübung der Fischerei, die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen, sowie die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen des Vereins untersagt.
4. Der Vorstand muss dem betreffenden Mitglied, vor Mitteilung des beabsichtigten Ausschluss, Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der endgültige Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
  5. Gegen den Beschluss kann, innerhalb von 30 Tagen nach Zugang, schriftlich Widerspruch erhoben werden, der zu begründen und an den Vorstand zu richten ist. Dieser hat binnen eines Monats, nach fristgemäßem Zugang des Widerspruchs, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend mit einfacher Mehrheit entscheidet.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Jahresbeiträgen befreit.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Fischerei auszuüben, die Einrichtungen

und Anlagen des Vereines zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.

2. Sie sind zur pünktlichen Entrichtung des Beitrages, des Ersatzwertes für nicht geleistete Arbeitsstunden und gegebenenfalls sonstiger Zahlungen, zu Beachtung aller gesetzlichen Vorschriften und vereinsinternen Bestimmungen und zur Einhaltung aller Anweisungen des Vorstandes verpflichtet.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. und 2. Schriftführer, dem 1. und 2. Kassierer, dem Sportwart, Gewässerwart, Jugendwart, und ggf. bei Bedarf einem oder mehreren Beisitzern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden, und zwar jeweils allein. Der 2. Vorsitzende wird angewiesen nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig zu werden. Diese Anweisung schränkt die Vertretungsbefugnis des 2. Vorsitzenden nach außen nicht ein.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - c) Erstellen des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

e) Verwaltung des Vereinsvermögens.

4. Die Kassierer verwalten das Geldvermögen treuhänderisch. Sie sind zur Endgegennahme aller Zahlungen berechtigt. Anlage und Kündigung von festverzinslichem Geldvermögen bei der Bank dürfen nur gemeinsam durch den 1. Vorsitzenden und den 1. Kassierer erfolgen. Im Rahmen der Teilnahme am Online-Banking-Verfahren und der damit zusammenhängenden Abwicklung von Bankgeschäften wird der Verein durch den 1. Kassierer vertreten. Im Vertretungsfall werden die Bankgeschäfte durch den 2. Kassierer abgewickelt. Daneben kann der Vorstand im Innenverhältnis festlegen, welches der Vorstandsmitglieder außerdem die Zugangsberechtigung zum Online-Banking-Verfahren für den Verein erhält.

a) Mitglieder des Vorstandes und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich tätige, können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten. Einzelheiten werden durch den Vorstand bzw. durch die Geschäftsordnung festgelegt.

### **§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen kommissarischen Nachfolger bestimmen.

### **§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

1. Zu Vorstandssitzungen wird durch den 1. oder 2. Vorsitzenden

mit einer Frist von mindestens einer Woche und unter Mitteilung der voraussichtlichen Tagesordnung eingehalten.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied Stimmrecht mit einer Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Endgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstandes,
  - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
  - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - e) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes;
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

### **§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, möglichst im I. Quartal, statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
2. Die Einladung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift zu richten und gilt mit Postaufgabe als zugegangen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch

Veröffentlichung in der allgemeinen Zeitung und im Öffentlichen Anzeiger erfolgen. Hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung in Vorgenannten Zeitungen.

4. Jedes Mitglied kann sich spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Ergänzung entscheidet der Vorstand. Wird die Ergänzung zugestimmt so hat der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

### **§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

### **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vom 1. Schriftführer geleitet. Sind weder der Vorsitzende noch der stellvertretende Vorsitzende, noch der 1. Schriftführer anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Wahlausschuss, der aus drei Personen besteht, übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Zehntel der erschienenen Stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen

Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit Beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
5. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel erforderlich.
6. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden;
7. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
8. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 15 Außerordentliche Beitragsaufwendungen**

1. Im Laufe des Geschäftsjahres sind außerordentliche Beiträge in Form von Arbeitsstunden zu leisten.
2. Über die geleisteten Arbeitsstunden hat jedes Vereinsmitglied eine Arbeitsstundenkarte zu führen. Bei Nichtleistung der geforderten Arbeitsstunden kann ein angemessener Betrag in Rechnung gestellt werden.
3. Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden, sowie der Betrag der bei Nichterfüllung in Rechnung gestellt wird, wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt.

4. Ausstehende Beiträge und Zahlungen für nicht geleistete Arbeitsstunden können gerichtlich gefordert werden.

### **§ 16 Das Vereinsvermögen**

Das Vereinsvermögen ergibt sich aus den Zahlungen nach § 5, sonstigen Einnahmen und Spenden, sowie dem vereinseigenen Gerät, vermindert um Zahlungen des laufenden Betriebes sowie Pacht, Fischbesatz, Verbandsbeiträge, Sportbund, Versicherungen u.s.w. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei einer eventuellen Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den

#### **Landesverband Deutscher Sportfischer Rheinland -Pfalz, Bezirksverband Nahe - Glan – Hunsrück,**

mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Angelsports, für Fischbesatz und zur Sauberhaltung der Gewässer zu verwenden.

### **§ 17 Selbstständigkeit des Vorstandes**

Alle nicht ausdrücklich in dieser Satzung behandelten Angelegenheiten werden zunächst dem Vorstand mit bindender Wirkung für alle Mitglieder entschieden. Solche Vorentscheidungen sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

### **§ 18 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 14 Abs. 5).

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigt und Liquidatoren.

Kirn, den 19.06.2015

1. Vorsitzender  
Ralf Kohlhaas

Schriftführer  
Jörg Bayer